

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Aprikosenpülpe, der Tarifstelle ex 20.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in der Türkei

»EG-Dok. S/511/77 (NT 8)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. .../77 des Rates vom ... 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft¹⁾ ist die Eröffnung eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingents in Höhe von 90 Tonnen für Aprikosenpülpe, der Tarifstelle ex 20.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in der Türkei, durch die Gemeinschaft vorgesehen. Im Rahmen dieses Zollkontingents gilt ein Zollsatz, der 70 v. H. des gegenüber Drittländern tatsächlich angewandten Zollsatzes entspricht. Demnach ist das betreffende Zollkontingent für den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Dezember 1977 in einer Höhe von 60 Tonnen zu eröffnen. Hinsichtlich der neuen Mitgliedstaaten ist darauf hinzuweisen, daß Artikel 2 des Interimsabkommens, das bis zum Inkrafttreten des am 30. Juni 1973 in Ankara unterzeichneten Ergänzungsprotokolls geschlossen wurde²⁾ besagt, daß die aufgrund des Assoziierungsabkommens vorgeschriebenen Herabsetzungen der Zölle bei Inkrafttreten des Assoziierungsabkom-

mens von den neuen Mitgliedstaaten anteilig nach den vorgeschriebenen Zeitplänen durchzuführen sind und daß die Zollsätze, von denen die neuen Mitgliedstaaten bei diesen Senkungen ausgehen, diejenigen sind, die sie jeweils gegenüber dritten Ländern anwenden.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren der genannten Waren aus der Türkei und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Während der letzten drei Jahre, über die vollständige statistische Angaben vorliegen, haben die einzelnen Mitgliedstaaten keine oder unerhebliche Einfuhren der betreffenden Waren aus der Türkei vorgenommen. Diese Angaben können daher nicht als repräsentativ angesehen werden und damit nicht

¹⁾ ABl. EG Nr. L ... vom ..., S. ...

²⁾ ABl. EG Nr. L 277 vom 3. Oktober 1973, S. 2

als Grundlage für eine Aufteilung der Kontingentsmenge zwischen den Mitgliedstaaten dienen. Eine Vorausschätzung der Einfuhren der Mitgliedstaaten für das Jahr 1977 erweist sich wegen fehlender Angaben über die Vorjahre als schwierig. Wegen der geringen Menge des Zollkontingents würde die Aufteilung dieser Menge auf die Mitgliedstaaten zur Zuteilung so niedriger Quoten führen, daß diese nicht mehr als geschäftlich sinnvoll angesehen werden könnten. Daher kann nur so verfahren werden, daß aus der gesamten Kontingentsmenge die Gemeinschaftsreserve gebildet und den Mitgliedstaaten, die einen Bedarf decken müssen, die Möglichkeit vorbehalten wird, entsprechende Ziehungen auf diese Reserve vorzunehmen. Die so auf die Reserve gezogenen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraum gültig bleiben.

Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge einer Quote vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen, damit nicht ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben, und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. Mai bis zum 31. Dezember 1977 wird ein Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 60 Tonnen für Aprikosenpülpe, der Tarifstelle ex 20.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in der Türkei eröffnet.
2. Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Ware bis zur Höhe von 11,9 v. H. ausgesetzt.

3. Im Rahmen dieses Zollkontingents wenden die neuen Mitgliedstaaten Zollsätze an, die nach Maßgabe der entsprechenden Bestimmungen der Beitrittsakte, des Interimsabkommens und der Verordnung (EWG) Nr. .../77 berechnet sind.

Artikel 2

1. Das in Artikel 1 Abs. 1 genannte Zollkontingent wird auf die Gemeinschaftsreserve übertragen.
2. Tritt in einem Mitgliedstaat ein Bedarf für die betreffenden Waren auf, so entnimmt dieser Mitgliedstaat der auf diese Weise gebildeten Reserve eine entsprechende Quote, soweit der Umfang der Reserve dies gestattet.

Artikel 3

Die gemäß Artikel 2 gezogenen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1977.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1977 von ihrer nicht ausgenutzten Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1977 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn der Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1977 die gesamte Menge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 15. September 1977 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 5

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1977 über den Stand der Reserve nach den gemäß Artikel 4 erfolgten Übertragungen.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt und gibt zu diesem Zweck dem

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 31. März 1977 — 14 — 680 70 — E — Zo 158/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 17. März 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden. Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 6

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der Quoten, die sie gemäß Artikel 2 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.
2. Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.
3. Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestaltung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.
4. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 7

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission binnen 45 Tagen nach Veröffentlichung dieser Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine Durchschrift oder eine Ablichtung der Vorschriften, die sie hinsichtlich der Anwendung dieser Verordnung erlassen haben.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

1. In der Verordnung (EWG) Nr. .../77 des Rates vom ... 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft¹⁾, die voraussichtlich am 1. Mai 1977 in Kraft tritt, ist insbesondere in Artikel 13 für Aprikosenpülpe, der Tarifstelle ex 20.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in der Türkei die Eröffnung eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingents in Höhe von 90 Tonnen zu einem Zollsatz vorgesehen, der 70 v.H. der gegenüber Drittländern tatsächlich angewandten Zollsätze entspricht.

Hinsichtlich der neuen Mitgliedstaaten ergibt sich aus Artikel 2 des Interimsabkommens, das bis zum Inkrafttreten des am 30. Juni 1973 in Ankara unterzeichneten Ergänzungsprotokolls geschlossen wurde²⁾, daß die Zollsätze, von denen diese Staaten bei den Senkungen ausgehen, diejenigen sind, die sie jeweils gegenüber dritten Ländern anwenden.

2. Zweck dieses Vorschlags ist die Eröffnung des betreffenden Zollkontingents für den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Dezember 1977 in einer Höhe, die $\frac{2}{3}$ der Jahresmenge entspricht, d. h., 60 Tonnen.

3. Was die Aufteilung der Kontingentsmenge auf die Mitgliedstaaten angeht, so ist darauf hinzuweisen, daß nach den normalerweise geltenden Grundsätzen diese Aufteilung an Hand der früheren und

der voraussichtlichen Einfuhren der Mitgliedstaaten mit Ursprung in und Herkunft aus der Türkei vorzunehmen ist.

Jedoch wurden in den letzten Jahren solche Erzeugnisse aus der Türkei gar nicht oder in unerheblichen Mengen eingeführt. Außerdem können die Mitgliedstaaten keine Vorausschätzungen für das Jahr 1977 machen.

Um daher zu vermeiden, daß es zu einer allzu starken Aufteilung der Kontingentsmenge kommt, hält es die Kommission für angezeigt, die gesamte Kontingentsmenge auf eine Gemeinschaftsreserve zu übertragen und den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, auf diese Reserve die zur Deckung des jeweiligen Bedarfs erforderlichen Mengen zu ziehen.

Um eine bessere Ausnutzung des Zollkontingents und eine möglichst einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs zu gewährleisten, wurde auch vorgesehen, daß zu einem bestimmten Zeitpunkt ein Teil einer auf die Reserve gezogenen Quote, die sich im Verhältnis zum Bedarf als zu umfangreich erweist, auf die Reserve übertragen werden muß.

4. Um außerdem die Überwachung, die der Kommission auf Grund der Verträge obliegt, zu erleichtern, legt Artikel 9 des Vorschlags fest, daß die Mitgliedstaaten der Kommission innerhalb einer bestimmten Frist eine Durchschrift oder eine Photokopie der Vorschriften übermitteln müssen, die sie hinsichtlich der Anwendung der Tarifmaßnahme erlassen haben.

¹⁾ ABl. EG Nr. L ... vom ..., S. ...

²⁾ ABl. EG Nr. L 277 vom 3. Oktober 1973, S. 2

